

44. 1. Kann das Gericht, nachdem es zwei Prozesse zur gemeinschaftlichen Verhandlung verbunden und nachdem dann für beide eine einheitliche Verhandlung stattgefunden hat, ohne förmlichen Trennungsbefehl in jedem von beiden ein besonderes Urteil erlassen?

2. Zur Berechnung der Revisionssumme in einem solchen Fall.

RPO. §§ 5, 147, 150, 546 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 15. November 1933 i. S. W. (Wekl.) w. B. (Rl.). I 138 u. 139/33.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht zwei Forderungen von je 5000 RM., jede aus einem anderen anerkannten Kontoforrentsaldo, durch zwei selbständige Klagen geltend gemacht. Nach dem Zweck, der im Zusammenhang mit dem Ankauf und Betrieb eines Landgutes (für die Ehefrau des Beklagten) zur Einrichtung der beiden Konten führte, wird das eine als „Witgift-(Anschaffungs-)Konto“, das andere als „Betriebskonto“ bezeichnet. Das „Witgift-Konto“ wurde auf „Dr. Bruno W. (Beklagter) und Frau“ geführt. Das Betriebskonto lautete anfangs auf den Namen der Frau W., wurde jedoch später auf den Namen des Mannes umgeschrieben.

Daher richtete sich die Klage aus dem Saldo des Mitgiftkontos gegen beide Eheleute W., die aus dem Saldo des Betriebskontos nur gegen den Mann.

Beklagt wurde im Urkundenprozeß. In jedem Rechtsstreit erging ein Urteil nach dem Klageantrag; jedoch wurde der verklagten Partei die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Das Nachverfahren endigte im ersten Rechtszug damit, daß das Landgericht seine Urteile in beiden Prozessen gegen den Mann für vorbehaltlos erklärte; im Streit um das Mitgiftkonto wies es aber die Klage gegen die Frau ab. Die Klägerin und der verklagte Mann legten, ein jeder soweit zu seinem Nachteil erkannt war, Berufung ein. Durch Beschluß vom 3. Juni 1932 ordnete das Berufungsgericht die Verbindung der beiden Sachen „zur gemeinschaftlichen Verhandlung“ an. Am 4. November 1932 beschloß es in beiden verbundenen Sachen Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen. Dieser Beweisbeschluß wurde nicht ausgeführt. Durch Beschluß vom 24. Februar 1933 setzte das Berufungsgericht in den beiden miteinander verbundenen Sachen „Termin zur Verkündung einer Entscheidung“ auf den 24. März 1933 an. Es verkündete an diesem Tage, ohne daß ein Trennungsbeschluß ergangen war, in jeder Sache ein besonderes Urteil. Und zwar wies es im Streit um das Mitgiftkonto die Berufung des Beklagten W. zurück und erklärte auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Landgerichts im Urkundenprozeß auch insoweit für vorbehaltlos, als Frau W. als Gesamtschuldnerin mit ihrem Manne zur Zahlung verurteilt worden ist. Im Streit um das Betriebskonto wies es die Berufung des Beklagten W. zurück. Auf dessen Revision wurden die beiden Entscheidungen des Berufungsgerichts aufgehoben und die — vom Reichsgericht wiederum verbundenen — Sachen in den zweiten Rechtszug zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Obwohl jedes der beiden angegriffenen Berufungsurteile nur über einen Anspruch auf Zahlung von 5000 RM. (nebst Zinsen) lautet, ist die Revisionssumme gegeben.

Das Berufungsgericht hat, wie erwähnt, durch Beschluß vom 3. Juni 1932 die das Betriebskonto betreffende Sache mit der gleichzeitig im zweiten Rechtszug anhängigen über das Mitgift-

(Anschaffungs-) Konto „zur gemeinschaftlichen Verhandlung“ verbunden. Die Zivilprozeßordnung aber kennt keine Verbindung mehrerer Prozesse bloß zur gemeinschaftlichen Verhandlung, sondern nur, wie das Gesetz sagt, zum Zweck „der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung“ (§ 147 ZPO.). Hieraus ergibt sich nach einheitlicher Lehre und Rechtsprechung, daß die Verbindung mehrerer Rechtsstreitigkeiten zur gemeinschaftlichen Verhandlung grundsätzlich eine gemeinschaftliche Entscheidung zur Folge hat. Die Voraussetzungen eines Teilurteils, die es rechtfertigen, von dieser Regel abzuweichen (§§ 300, 301 ZPO.), sind bei keinem der beiden Berufungsurteile gegeben. Und die Auslegung der Klägerin, daß keine eigentliche prozeßmäßige Verbindung, sondern nur eine zur tatsächlichen Vereinfachung dienliche vorübergehende Maßnahme beabsichtigt gewesen sei, läßt sich mit der weiteren Behandlung, besonders dem gemeinsamen Verweisbeschluß, nicht in Einklang bringen. Allerdings kann das Gericht den Verbindungsbeschluß nach freiem Ermessen jederzeit aufheben (§ 150 ZPO.). Dazu bedarf es aber ebenfalls eines auf mündliche Verhandlung gefaßten Beschlusses (§ 128 ZPO.). Dieser kann nicht durch schlüssiges Verhalten in der Weise ersetzt werden, daß unangekündigt zwei getrennte Entscheidungen ergehen. Wenn, wie im vorliegenden Fall, bis zum Urteil kein solcher Trennungsbeschluß ergangen ist, so bleiben die Sachen auch für die Entscheidung verbunden. Die Parteien durften umso mehr versichert sein, daß es bei der angeordneten Verbindung bewende, als am 24. Februar 1933 in den verbundenen Sachen durch verkündeten Beschluß Termin „zur Verkündung einer Entscheidung“ anberaumt wurde. Wird trotz dergestalt fortdauernder Verbindung so, wie es hier geschehen ist, in jeder Sache eine besondere Entscheidung erlassen, so sind die gesonderten Urteilsprüche nur als äußerlich getrennte Teile eines und desselben einheitlichen Urteils anzusehen (RG. Bd. 49 S. 401 [402]; RG. in JW. 1908 S. 433 Nr. 9 und 1909 S. 77 Nr. 13; Hellwig System des Deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 § 117 I 3 S. 319; Richard Schmidt Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 2. Aufl. [1906] § 132 III S. 840ff.; Rosenberg Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts § 57 II 3b und § 92 I 2c; Weismann Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 § 108 III, IV; die Erläuterungsbücher zur ZPO. von Stein-Jonas, Förster-Kann, Seuffert-Walßmann,

Skonieki-Gelpcke, Sydow-Busch-Kranz, Baumbach zu §§ 147, 150).

Zur Wirkung der Verbindung gehört folgerichtig auch, daß für die Frage, ob Revision zulässig sei, die Beschwerdebeträge der verbundenen Sachen (sofern sie nicht nachher ordnungsmäßig wieder getrennt worden sind) zusammengerechnet werden müssen (vgl. RG. in JW. 1909 S. 77 Nr. 13 und die dort angeführten Entscheidungen). Für den gegenwärtigen Fall ergibt das $5000 + 5000 = 10000$ RM.

Es war angebracht, die im zweiten Rechtszug verbundenen (und nicht ordnungsmäßig getrennten) Rechtsstreitigkeiten, deren mehrere Entscheidungen als eine einzige zu behandeln sind, beim Revisionsgericht trotz mehrerer wider die einzelnen Urteile eingelegter Revisionen zum Gegenstand einheitlicher Verhandlung und Entscheidung zu machen. Dies ist dadurch geschehen, daß die vorliegenden beiden Revisionsfachen zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden wurden.

Zur Aufhebung der Berufungsurteile würde die mit den §§ 147, 150 ZPO. nicht vereinbare Verfahrensweise des Berufungsgerichts nicht führen. Der Mangel ist durch die Behandlung der beiden gesonderten Sprüche als einheitliches, zusammengehöriges Urteil im Revisionszug ohne weiteres geheilt. Die Aufhebung und Zurückverweisung war jedoch aus anderen Gründen geboten. . . (Wird ausgeführt.)